

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 77 bis 100
Ausschreibungen
Seiten 100 bis 102

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 01. April 2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950);
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732);
- § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11.07.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 10. August 2001, S. 281) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1. b) erhält folgende Fassung:

für die Grundstücke (Grundsteuer B)
für das Kalenderjahr 2011 550 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B)
ab dem Kalenderjahr 2012 590 v.H.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese 2. Änderungssatzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 01. April 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bulatow
Tel.-Nr.: 0203/283-2801

Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 01. April 2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950),

- §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394).

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46 vom 30.12.2002, S. 410 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 22 vom 31.05.2010, S. 225-226), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3. erhält folgende Fassung:

„Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;“

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9 Abs. 1) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Duisburg vorzulegen.“

3. In § 9 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; der gegenwärtige Absatz 2 wird Absatz 3:

„Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Duisburg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7, die in der

Zeit vom 01.06.2010 bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung durchgeführt oder begonnen worden sind, gilt eine hiervon abweichende Frist; sie sind bis spätestens 1 Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung bei der Stadt Duisburg anzumelden.“

4. § 13 Nr. 10. erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 1 und 2: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2010 in Kraft.

Vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese 7. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 01. April 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Bulatow
Tel.-Nr.: 0203/283-2801*

Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Betriebsatzung „Einkauf und Service Duisburg“ vom 01. April 2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950),
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 17.12.2010 (GV. NRW. S. 963).

Artikel 1

Die Betriebsatzung „Einkauf und Service Duisburg“ vom 09.06.2008 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 26 vom 30.06.2008, S. 213) mit der 1. Änderung vom 11.12.2009 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31.12.2009, S. 590) wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die den Mitgliedern der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 EigVO NRW i.V.m. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung zur zweiten Änderung der Betriebssatzung „Einkauf und Service Duisburg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 01. April 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Brauckhoff
Tel.-Nr.: 0203/283-8294

Bekanntmachung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2011 vom 01. April 2011

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 28.03.2011 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Diese Verordnung beruht auf:

§ 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516).

§ 1 (Verkaufsoffener Sonntag am 08.05.2011)

Am Sonntag, dem 08.05.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:
Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walter-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße), Reichenberger Straße, Jägerstraße, Buschstraße

§ 2 (Verkaufsoffener Sonntag am 15.05.2011)

Am Sonntag, dem 15.05.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Bregenzer Straße, Sittardsberger Allee (von der Bregenzer Straße bis zur Düsseldorfer

Landstraße), Düsseldorfer Landstraße (von der Sittardsberger Allee bis zur Münchener Straße)

Im Bezirk Walsum alle Verkaufsstellen.

§ 3 (Verkaufsoffener Sonntag am 05.06.2011)

Am Sonntag, dem 05.06.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homberg, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:
Moerser Straße (von der Baumstraße bis zur Friedrichstraße), Friedrichstraße (von der Moerser Straße bis zur Heinrichstraße), Heinrichstraße, Hochfelder Straße (von der Augustastraße bis zur Saarstraße), Saarstraße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:
Moerser Straße (von der Margarethenstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße), Friedrich-Ebert-Straße (von der Moerser Straße bis zur Schwarzenberger Straße), Schwarzenberger Straße (von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Margarethenstraße), Margarethenstraße (von der Schwarzenberger Straße bis zur Moerser Straße), Atroper Straße (von der Schwarzenberger Straße bis zur Friedrich-Alfred-Straße)

In den Bezirken Mitte und Süd, Ortsteile Wanheimerort und Wanheim, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Wacholderstraße, Kulturstraße, Wanheimer Straße (von der Kulturstraße bis Wanheimer Str. 656), Neuenhofstraße, Kaiserswerther Straße (von der Forststraße bis zur Römerstraße), Römerstraße, Düsseldorfer Landstraße (von der Römerstraße bis zur Wedauer Straße), Wedauer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Bundesautobahn 59), Bundesautobahn 59 (von der Wedauer Straße bis zur Wacholderstraße einschließlich der Straße Im Schlenk bis zum Kalkweg)

**§ 4
(Verkaufsoffener Sonntag am 03.07.2011)**

Am Sonntag, dem 03.07.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

**§ 5
(Verkaufsoffener Sonntag am 17.07.2011)**

Am Sonntag, dem 17.07.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Bregenzer Straße, Sittardsberger Allee (von der Bregenzer Straße bis zur Düsseldorfer Landstraße), Düsseldorfer Landstraße (von der Sittardsberger Allee bis zur Münchener Straße)

**§ 6
(Verkaufsoffener Sonntag am 07.08.2011)**

Am Sonntag, dem 07.08.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

In den Bezirken Mitte und Süd, Ortsteile Wanheimerort und Wanheim, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Wacholderstraße, Kulturstraße, Wanheimer Straße (von der Kulturstraße bis Wanheimer Str. 656), Neuenhofstraße, Kaiserswerther Straße (von der Forststraße bis zur Römerstraße), Römerstraße, Düsseldorfer Landstraße (von der Römerstraße bis zur Wedauer Straße), Wedauer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Bundesautobahn 59), Bundesautobahn 59 (von der Wedauer Straße bis zur Wacholderstraße einschließlich der Straße Im Schlenk bis zum Kalkweg)

**§ 7
(Verkaufsoffener Sonntag am 21.08.2011)**

Am Sonntag, dem 21.08.2011 dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homborg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Ruhrort, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Homberger Straße, Eisenbahnstraße, Hafestraße, Ruhrorter Straße (von der Hafestraße bis zur Krausstraße), Krausstraße, Dammstraße (von der Krausstraße bis zur Homberger Straße)

**§ 8
(Verkaufsoffener Sonntag am 28.08.2011)**

Am Sonntag, dem 28.08.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homborg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homborg, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Moerser Straße (von der Baumstraße bis zur Friedrichstraße), Friedrichstraße (von der Moerser Straße bis zur Heinrichstraße), Heinrichstraße, Hochfelder Straße (von der Augustastraße bis zur Saarstraße), Saarstraße

**§ 9
(Verkaufsoffener Sonntag am 11.09.2011)**

Am Sonntag, dem 11.09.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Marxloh, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Stockholmer Straße (von der Schulte-Marxloh-Straße bis zur Weseler Straße), Willy-Brandt-Ring (von der Weseler Straße bis zur Egonstraße), Egonstraße, Wilfriedstraße (von der Egonstraße bis zur Wolfstraße), Wolfstraße, Ottostraße, Hermannstraße (von der Ottostraße bis zur Schulte-Marxloh-Straße), Schulte-Marxloh-Straße (von der Hermannstraße bis zur Stockholmer Straße)

Im Bezirk Mitte, Ortsteil Neudorf, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßenabschnitten liegen:

Oststraße (von Haus-Nr. 80 bis 178), Bismarckstraße (von Haus-Nr. 76 bis 124), Grabenstraße (von Haus-Nr. 90 bis 120)

**§ 10
(Verkaufsoffener Sonntag am 18.09.2011)**

Am Sonntag, dem 18.09.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

Am Sonntag, dem 18.09.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Huckingen, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Mündelheimer Straße (von der Düsseldorf Landstraße bis zur Kaiserswerther Straße), Düsseldorf Landstraße (vom Mühlenkamp bis zur Sandmühle)

**§ 11
(Verkaufsoffener Sonntag am 02.10.2011)**

Am Sonntag, dem 02.10.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

**§ 12
(Verkaufsoffener Feiertag am 03.10.2011)**

Am Montag, dem 03.10.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walter-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße), Reichenberger Straße, Jägerstraße, Buschstraße

**§ 13
(Verkaufsoffener Sonntag am 09.10.2011)**

Am Sonntag, dem 09.10.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Walsum alle Verkaufsstellen.

**§ 14
(Verkaufsoffener Sonntag am 30.10.2011)**

Am Sonntag, dem 30.10.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

**§ 15
(Verkaufsoffener Sonntag am 06.11.2011)**

Am Sonntag, dem 06.11.2011, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

**§ 16
(Verkaufsoffener Sonntag am 04.12.2011)**

Am Sonntag, dem 04.12.2011, dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Duisburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 17

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 16 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen für die Stadt Duisburg wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 01. April 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2459

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 505 1. Änderung –Duissern– für einen Bereich zwischen Wilhelmshöhe, Am Kaiserberg, Am Freischütz, Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 6 und Mülheimer Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.05.2004 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 505 1. Änderung –Duissern– als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes ist um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in technische Regelwerke –DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art– ergänzt worden. Deshalb wird der Satzungsbeschluss erneut gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 505 1. Änderung mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftrstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 505 1. Änderung –Duissern– gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.06.2004 in Kraft.

Duisburg, den 01. April 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1100 –Duisburg-Buchholz– für einen Bereich zwischen Semmeringstraße, Großenbaumer Allee, Tauernstraße und Großglocknerstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1100 –Duisburg-Buchholz– als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes ist um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in technische Regelwerke –DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art– ergänzt worden. Deshalb wird der Satzungsbeschluss erneut gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1100 mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1100 –Duisburg-Buchholz– gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.10.2008 in Kraft.

Duisburg, den 01. April 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 700 I A 1. Änderung –Huckingen– für einen Bereich südlich der Straße „Thomas-von-Aquin-Weg“ zwischen Düsseldorf Landstraße (B8) und Raiffeisenstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 700 I A 1. Änderung –Huckingen– als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes ist um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in technische Regelwerke –DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art– ergänzt worden. Deshalb wird der Satzungsbeschluss erneut gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 700 I A 1. Änderung –Huckingen– mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 700 I A 1. Änderung –Huckingen– gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 31.12.2010 in Kraft.

Duisburg, den 01. April 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1113 –Overbruch– Heerstraße für einen Bereich zwischen Wiesenstraße und Heerstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1113 –Overbruch– Heerstraße als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1113 –Overbruch– Heerstraße wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1113 –Overbruch– Heerstraße mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfststraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1113 –Overbruch– Heerstraße in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „Berichtigung Nr. 1.21 –Overbruch–“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich zwischen Wiesenstraße und Heerstraße kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 11. April 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Daun
Tel.-Nr.: 0203/283-2554*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1167 –Alt-Hamborn– „Altmarkt-Center“**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen „Hamborner Altmarkt“, Alleestraße, Ranenbergstraße, Bahnstraße, Harnackstraße und Schreckerstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1167 –Alt-Hamborn– „Altmarkt-Center“ durchgeführt.

Duisburg, den 31. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Frau Daun
Tel.-Nr.: 0203/283-2554

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.32 –Alt-Hamborn–**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen „Hamborner Altmarkt“, Alleestraße, Ranenbergstraße, Bahnstraße, Harnackstraße und Schreckerstraße ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.32 –Alt-Hamborn– durchgeführt.

Duisburg, den 31. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Frau Daun
Tel.-Nr.: 0203/283-2554

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für einen Bereich nördlich der Westender Straße zwischen Bahnhofstraße, Walzstraße, Eickenstraße, Bronkhorststraße und Emmericher Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1164 –Obermeiderich– „Emmericher Straße“ durchgeführt.

2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgesehen.

Hinweis

Der Bebauungsplan Nr. 1164 –Obermeiderich– „Emmericher Straße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Duisburg, den 04. April 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1150 –Röttgersbach– „Ziegelhorststraße“ für einen Bereich zwischen Seelhorststraße, Ziegelhorststraße und Mattlerbusch gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1150 –Röttgersbach– „Ziegelhorststraße“ beschlossen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines Wohngebietes zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1150 –Röttgersbach– „Ziegelhorststraße“ liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.05.2011 – 03.06.2011 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U24 und U25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1150 –Röttgersbach– „Ziegelhorststraße“ und der Begründung im Bezirksamt Hamborn, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs 08:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 – 18:00 Uhr und freitags von 08:00 – 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, 47051 Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus), Eingang Moselstraße, Zimmer E 39 erteilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1150 –Röttgersbach– „Ziegelhorststraße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

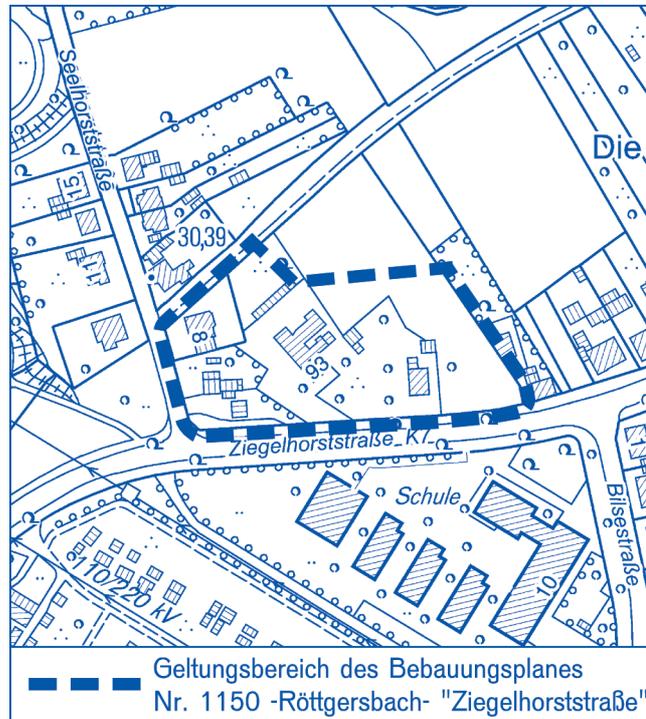
Informationen zu dem Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 31. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Frau Daun
Tel.-Nr.: 0203/283-2554



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule für einen Bereich zwischen der Friedhofallee, der Kirchfeldstraße, dem Parkplatz und dem Friedhof in Rumeln-Kaldenhausen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Reaktivierung der ehemaligen Schulfläche durch die Ausweisung von Bauflächen für den Geschosswohnungsbau entsprechend der Erfordernisse altengerechten und barrierefreien Wohnens sowie Einfamilienhausbebauung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 26.04.2011 bis 27.05.2011** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule im Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 201, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 436 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die folgenden, wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden:

- Fragenkatalog des Herrn Dietz, Kreisvertrauensmann für Vogelschutz des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.02.2011
- Fragenkatalog der Frau Jenke vom 10.02.2011

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von

Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Lärmschutzgutachten
- Hydrogeologisches Gutachten
- Artenschutzrechtliches Gutachten

Der Bebauungsplan Nr. 1103 –Rumeln-Kaldenhausen– ehemalige Kirchfeldschule wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

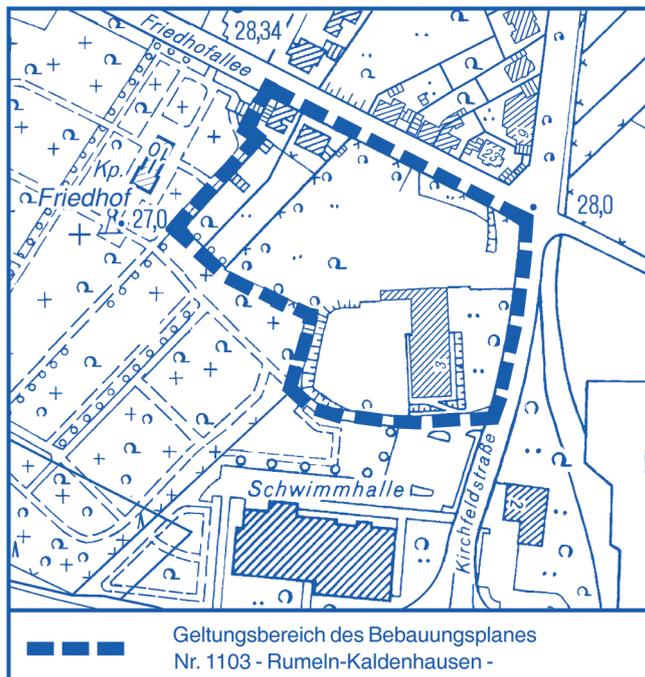
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 30. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1121 –Buchholz– „Sportplatz Watzmannstraße“ für einen Bereich zwischen Watzmannstraße, Sterneckstraße, Sittardsberger Allee und der östlichen Grundstücksgrenze der Häuser Watzmannstraße 52-60 und Sittardsberger Allee 237-239 und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.39 –Süd– „Sportplatz Watzmannstraße“ für einen Bereich zwischen Watzmannstraße, Sterneckstraße, Sittardsberger Allee und der östlichen Grundstücksgrenze der Häuser Watzmannstraße 52-60 und Sittardsberger Allee 237-239 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1121 –Buchholz– „Sportplatz Watzmannstraße“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.39 –Süd– „Sportplatz Watzmannstraße“ beschlossen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines attraktiven Wohngebietes sowie die Ausweisung einer in einer Grünfläche integrierten Spiel- und Freizeitanlage im Bereich des ehemaligen Sportplatzes Watzmannstraße.

Zur Realisierung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 1121 ist die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.39 im Parallelverfahren durchzuführen.

Im Flächennutzungsplan soll die Darstellung von „Grünfläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1121 –Buchholz– „Sportplatz Watzmannstraße“ mit der Begründung und Umweltbericht und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.39 „Sportplatz Watzmannstraße“ mit Begründung und Umweltbericht liegen auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 26.04.2011 bis 27.05.2011** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7

(Stadthaus), Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes/der Flächennutzungsplan-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1121 –Buchholz– „Sportplatz Watzmannstraße“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.39 „Sportplatz Watzmannstraße“ im Bürgerservice Süd, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg montags 08:00 bis 16:00 Uhr, dienstags 08:00 bis 18:00 Uhr und mittwochs bis freitags 08:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus), Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 437 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht die umweltbezogenen Informationen in der Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Orientierende Gefährdungsabschätzung
- Baugrundbeurteilung/Gründungsberatung und Versickerungsuntersuchung
- Grundwasserrecherche
- Artenschutzrechtlicher Beitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Schalltechnische Untersuchungen

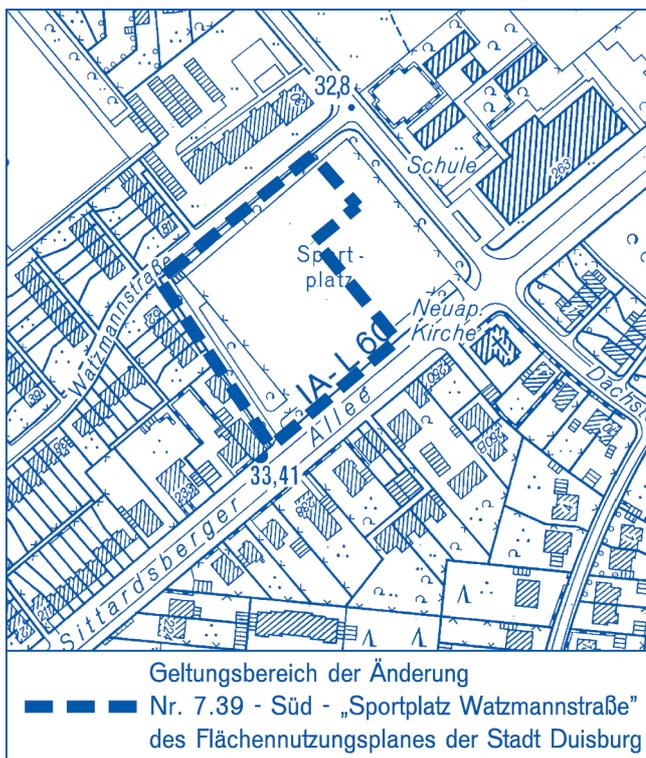
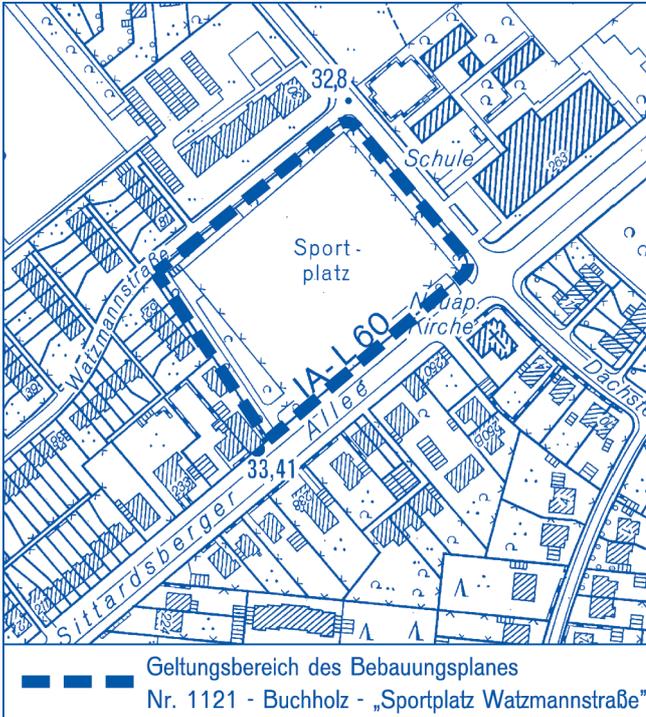
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 30. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

*Auskunft erteilt:
Herr Grüneberg
Tel.-Nr.: 0203/283-2555*



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1132 –Neuenkamp– „Essenberger Straße“ für einen Bereich südlich der Essenberger Straße, östlich der Straße „Am Schlütershof“ und nördlich der Straßen „Am Parallelhafen“ und „Am Deichtor“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1132 –Neuenkamp– „Essenberger Straße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die vorhandene Gemengelage zu entflechten und in Fortführung des nördlich vorhandenen Bebauungsplanes 547 –Neuenkamp– und des südlich angrenzenden Sondergebiets für Hafen- und Umschlagsnutzung den Standort insbesondere für produzierende und weiterverarbeitende gewerbliche Nutzungen, Lagerhäuser und -plätze oder sportliche Anlagen für die Zukunft zu sichern und somit den dringenden Bedarf an Gewerbeflächen in Duisburg in geeigneter Lage und entsprechender Qualität mit abzudecken.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1132 –Neuenkamp– „Essenberger Straße“ liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 26.04.2011 bis 27.05.2011** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1132 –Neuenkamp– „Essenberger Straße“ im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 437 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgendem Thema eingesehen werden:

- Lärmschutzgutachten

Der Bebauungsplan Nr. 1132 –Neuenkamp– wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Eine formalisierte Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB soll daher nicht durchgeführt werden.

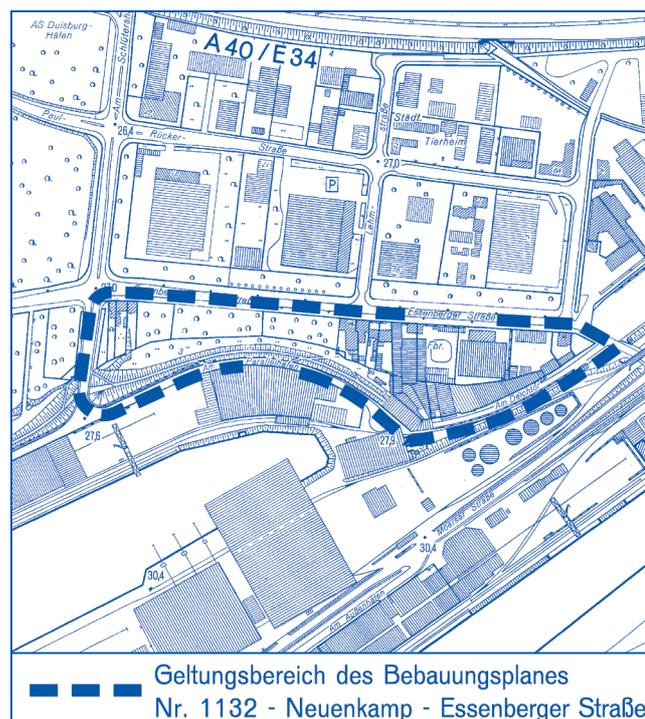
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 30. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386



Straßenumbenennung:

Die Bezirksvertretung Rheinhausen hat am 10.02.2011 beschlossen, dass ein Teilbereich der „Liverpooller Straße“ zwischen Europaallee und Osloer Straße in Duisburg-Rheinhausen (siehe anliegenden Lageplan) in **„Osloer Straße“** umbenannt wird.

Duisburg, den 23. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Herrmann
Städt. Vermessungsoberrätin

Auskunft erteilt:
Herr Heib
Tel.-Nr.: 0203/283-6712

Gebäudenummerierungen:

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäudenummerierungen erforderlich:

Gemarkung Duisburg:

Nibelungenstr. 66 und 68	wird	Nibelungenstr. 68
Werthacker 63A	wird	Auf dem Werth 2A

Gemarkung Beeck:

Meerbergstr. ohne Nr.	wird	Meerbergstr. 30
Meerbergstr. ohne Nr.	wird	Meerbergstr. 32
Meerbergstr. ohne Nr.	wird	Meerbergstr. 52
Meerbergstr. ohne Nr.	wird	Meerbergstr. 70
An der Vogelwiese ohne Nr.	wird	An der Vogelwiese 17C

Gemarkung Hamborn:

Im Holtkamp ohne Nr.	wird	Im Holtkamp 24
Hamborner Str. 274	wird	Hamborner Str. 274 und Hottelmannstr. 10

Gemarkung Huckingen:

Tonderner Str. 10	wird	Tonderner Str. 8
Lauenburger Allee 14	wird	Lauenburger Allee 14 und Am Lipkamp 17 und 19
Am Lipkamp ohne Nr.	wird	Am Lipkamp 15

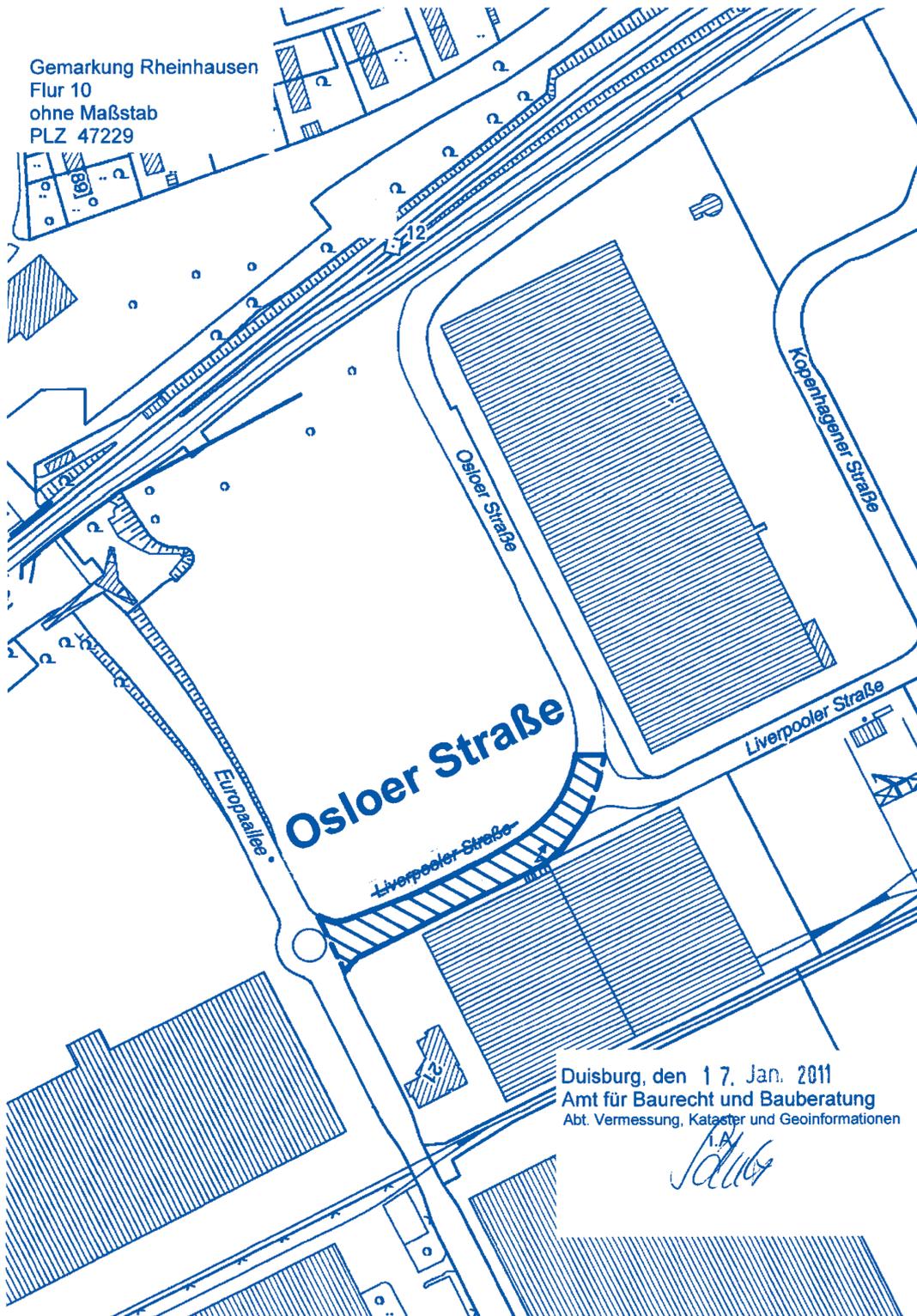
Gemarkung Meiderich:

Talbahnstr. 6	wird	Talbahnstr. 6 und 6A
---------------	------	----------------------

Gemarkung Rheinhausen:

Dahlingstr. ohne Nr.	wird	Dahlingstr. 97
Breslauer Str. ohne Nr.	wird	Breslauer Str. 18A (Trinkhalle)
Paschacker 2	wird	Volkram-Anton-Scharf-Weg 2

Lageplan zur Straßenumbenennung



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Neeraj GUJJAR, geb. 12.04.1989 in Ratanghar/Indien, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 21.03.2011, Aktenzeichen AW 10/11, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

*Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Jasvir Singh, geb. 12.06.1988 in Kashmir/Indien, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 21.03.2011, Aktenzeichen AW 09/11, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

*Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Sadig BELO, geb. 31.07.1990 in Darfur/Sudan, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 21.03.2011, Aktenzeichen AW 11/11, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

*Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Sahin Aydin, zuletzt wohnhaft Aldenrader Str. 39 in 47169 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.03.2011, Aktenzeichen 32-15-3 Wi 541279, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

M. Neven

*Auskunft erteilt:
Frau Bachmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2587*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheide 2010 ff. vom 31.03.2011 für die Objekte:

- Augustastr. 8
- Geststr. 2 d
- Ackerstr. 1

und Grundsteuerbescheid für 2010 vom 31.03.2011 für das Objekt:

- Schulstr. 146 b

**Steuerpflichtige:
First Invest Capital Holding AG
Buchungsstelle: 533-0-170-3
Anschrift: Untermüli 6, 6300 Zug,
Schweiz**

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil die Gesellschaft in der Schweiz ansässig ist und keinen inländischen Empfangsbevollmächtigten benannt hat,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 308, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,

- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 23. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Werkmann

*Auskunft erteilt:
Frau Kaehler
Tel.-Nr.: 0203/283-2377*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Ilker Bilgin, zuletzt wohnhaft Rückertstr. 21, 47167 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 081916, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Conradt

*Auskunft erteilt:
Frau Conradt
Tel.-Nr.: 0203/283-5723*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Ilker Bilgin, zuletzt wohnhaft Rückertstr. 21, 47167 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 081917, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Conradt

Auskunft erteilt:
Frau Conradt
Tel.-Nr.: 0203/283-5723

Ungültigkeitserklärung eines Feuerwehr-Dienstausweises

Nachfolgend aufgeführter Feuerwehr-Dienstausweis ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt:

Feuerwehr-Dienstausweis Nr. 1221, ausgestellt am 08.06.2000 für Herrn Michael Südholt, geb. am 27.04.1977.

Duisburg, den 17. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Garstecki

Auskunft erteilt:
Frau Bettels
Tel.-Nr.: 0203/308-2214

Ungültigkeitserklärung eines Feuerwehr-Dienstausweises

Nachfolgend aufgeführter Feuerwehr-Dienstausweis ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt:

Feuerwehr-Dienstausweis Nr. 101, ausgestellt am 29.09.2010 für Herrn Friedemann Schorsch, geb. am 12.09.1980.

Duisburg, den 22. März 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Garstecki

Auskunft erteilt:
Frau Bettels
Tel.-Nr.: 0203/308-2214

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0049

Art des Auftrags:
Bauleistung

Auftraggeber:
Stadt Duisburg
Amt für Umwelt und Grün

Postanschrift/Straße:
Friedrich-Wilhelm-Str. 96

PLZ:
47049

Ort:
Duisburg

Telefon:
0203/283-3808

Fax:
0203/283-3726

E-Mail:
a.illbruck@stadt-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:
Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):
45112700-2

Ort der Ausführung:
DU-Nord, -Mitte, -Süd

Name des beauftragten Unternehmens:
Winand Ga-La-Bau GmbH

PLZ des beauftragten Unternehmens:
46047

Ort des beauftragten Unternehmens:
Oberhausen

Auskunft erteilt:
Herr Illbruck
Tel.-Nr.: 0203/283-3808

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0051

Art des Auftrags:
Bauleistung

Auftraggeber:
Stadt Duisburg
Amt für Umwelt und Grün

Postanschrift/Straße:
Friedrich-Wilhelm-Str. 96

PLZ:
47049

Ort:
Duisburg

Telefon:
0203/283-3808

Fax:
0203/283-3726

E-Mail:
a.illbruck@stadt-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:
Baumpflanzarbeiten

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):
45112700-2

Ort der Ausführung:
Bahnhofstr., DU-Walsum

Name des beauftragten Unternehmens:
Winand Ga-La-Bau GmbH

PLZ des beauftragten Unternehmens:
46047

Ort des beauftragten Unternehmens:
Oberhausen

Auskunft erteilt:
Herr Illbruck
Tel.-Nr.: 0203/283-3808

Bekanntmachung über die Vergabe von Bauleistungen im Landschaftspark Duisburg-Nord in Duisburg-Meiderich, Grünflächen, Hochöfen und Nebenanlagen unter Einbindung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose

Auftraggeber:
Duisburg Marketing GmbH
- Landschaftspark Duisburg-Nord -
Emscherstraße 71
47137 Duisburg
Tel.-Nr.: 0203/712808-12
Fax-Nr.: 0203/712808-08

Vergabeart:
Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnehmerwettbewerb gemäß VOB/A

Auftragsgegenstand:
Garten- und Landschaftsbauarbeiten,
Stahlbau- und Korrosionsschutzarbeiten

Auftragnehmer:
Gemeinnützige Gesellschaft für
Beschäftigungsförderung mbH
Warbruckstraße 89
47169 Duisburg

Auskunft erteilt:
Herr Bodmann
Tel.-Nr.: 0203/712808-12

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201144262 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 15. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3228127621 (alt 128127628) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201867656 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 15. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219080490 (alt 119080497) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4214041420 (alt 114041429) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201460007 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208104558 (alt 108104555) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3261199917 (alt 161199914) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200230912 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 23. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200269456 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4206105720 (alt 106105729) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200337436 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200468225 (alt 100468222) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203074962 (alt 103074969) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251027912 (alt 151027919) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 31. März 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der WerkStadt Duisburg GmbH - WDG, Duisburg, zum 31.12.2009

Die Gesellschafterversammlung der WerkStadt Duisburg GmbH - WDG hat am 09. Dezember 2010 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 235.116,36 Euro festgestellt. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, 400.000,00 Euro aus dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 579.527,20 Euro und dem Jahresergebnis 2009 in die Gewinnrücklage zuzuführen. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 414.643,56 Euro wird auf das Geschäftsjahr 2010 vorgetragen.

Die Beschlussfassung erfolgte in allen Punkten einstimmig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2009 können in der Zeit vom 18.04.2011 bis 17.05.2011 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum B13 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 30.04.2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WerkStadt Duisburg GmbH - WDG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der

Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 23. März 2011

WerkStadt Duisburg GmbH - WDG

Ingo Schachta Ralf Hörsken
Geschäftsführer Geschäftsführer

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH - GfB, Duisburg, zum 31.12.2009

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH - GfB hat am 09. Dezember 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 314.821,88 Euro festgestellt. Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres in Höhe von 371.160,81 Euro resultiert hieraus ein Bilanzgewinn von 685.982,69 Euro. Über die Gewinnverwendung wurde wie folgt beschlossen: „Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Vortrag des Bilanzgewinns in Höhe von 685.982,69 Euro auf das Geschäftsjahr 2010 zu.“ Die Beschlussfassung erfolgte in allen Punkten einstimmig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2009 können in der Zeit vom 18.04.2011 bis 17.05.2011 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum B13 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 30.04.2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH - GfB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und

des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 23. März 2011

Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH - GfB

Ingo Schachta
Geschäftsführer

Ralf Hörksen
Geschäftsführer

Ausschreibungen

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2011-0068

Neubau einer Rad- und Gehwegbrücke, Am Kamannshof, Duisburg-Beeck.

440 qm Oberboden aufnehmen, 120 qm Oberboden liefern und andecken, 40 cbm Baugruben herstellen, 80 cbm senkrechte Sickerschicht herstellen, 23 m Gabionen bis 3,0 m Höhe einbauen, 340 cbm Boden liefern und einbauen, 200 m Einfassungssteine aus Beton setzen, 330 qm Schottertragschicht und wassergebundene Decke herstellen, 32 cbm Stahlbeton einschl. Schalung herstellen, 21 to Stahlkonstruktion einschl. Korrosionsschutz herstellen, 58 m Stahlgeländer einschl. Korrosionsschutz herstellen.

Vertragerfüllungsbürgschaft: 5 % der Brutto-Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Stöll, Tel.: 0203/283-3561

Bauzeit: 72 Werktage

Baubeginn: August 2011

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **21.04.2011**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **22,50 EUR** erhoben.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 13.05.2011, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Anmerkungen zu der Öffentlichen Ausschreibung der Stadt Duisburg

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabepflichtstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, 47057 Duisburg, Blumenstraße 3, Telefon: 0203/93684-0, gekauft werden.

Ausschreibung von Leistungen nach VOL im Offenen Verfahren

Folgende Ausschreibung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR im Offenen Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU bekannt gemacht (Tag der Absendung der Bekanntmachung): 24.03.2011

Ausschreibung-Nr. 2011-0069

Lieferung von 3 Stück Kleinkehrmaschinen,

zul. Gesamtgewicht ca. 4,5 t; Dieselmotor mit 60-80 kW; Abgasnorm Euro V, nach Möglichkeit mit Dieselpartikelfilter; hydrostatischer Fahrtrieb; hydraulische Zweikreisbremsanlage.

Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme/Werktag, jedoch max. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Gewährleistung: gem. Anlage 004 der Ausschreibungsunterlagen -Garantieerklärung-

Weitere Bedingungen zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Europäischen Union.

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Herr Ideler, Tel.: 0203/31958-210
Liefertermin: 26. KW 2011
Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **16,50 EUR** erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quitierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr: 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 17.05.2011, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Vorinformation zur Ausschreibung von Bauleistungen im Offenen Verfahren

Folgende Vorinformation der Entwicklungsgesellschaft Duisburg EG-DU im Offenen Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU bekannt gemacht (Tag der Absendung der Vorinformation: **28.03.2011**)

Ausschreibung-Nr. 2011-0072

Abbrucharbeiten von Gebäuden im Bereich Grüngürtel Duisburg-Nord.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Europäischen Union.

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Frau Christensen, Tel.: 0203/ 994 29 44
Baubeginn: 01.10.2011

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb Nummer: 2011-0067

Das Immobilienmanagement Duisburg beabsichtigt, im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nach „Öffentlichen Teilnahmewettbewerb“ die Projektsteuerung für das Projekt: Ausbau des Betreuungsangebotes an Kindergärten für unter 3-jährige (U-3) zu vergeben:

Auftraggeber:

Immobilienmanagement Duisburg
Herr Pöschel
Am Burgacker 3
47049 Duisburg

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Pöschel, Tel.: 0203/283-3324

Frist für die Einreichung von Teilnahme-
anträgen endet am:
04.05.2011, 14.00 Uhr

**Anschrift, an die die Teilnahme-
anträge zu richten sind:**

Einkauf und Service Duisburg
Submissionsstelle
Friedrich-Wilhelm-Str. 96
47051 Duisburg



und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg

Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal, Organisation
und Informationstechnologie
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

**Das Amtsblatt
für die Stadt Duisburg
kann kostenfrei
im Internet
eingesehen werden.**

**Der Pfad lautet:
www.duisburg.de/amtsblatt**